

## » Auftraggeberhaftung

### für Krankenversicherungsbeiträge und lohnabhängige Abgaben »

Bei der Vergabe von Aufträgen im Bereich der Bauleistungen **haftet der Auftraggeber** für alle **Beiträge und Umlagen des beauftragten** Unternehmens bis zum Höchstausmaß von 25 % des Werklohnes.

*Wer ist von dieser Haftungsregelung betroffen?*

*Wie kann ich die Haftung ausschließen?*

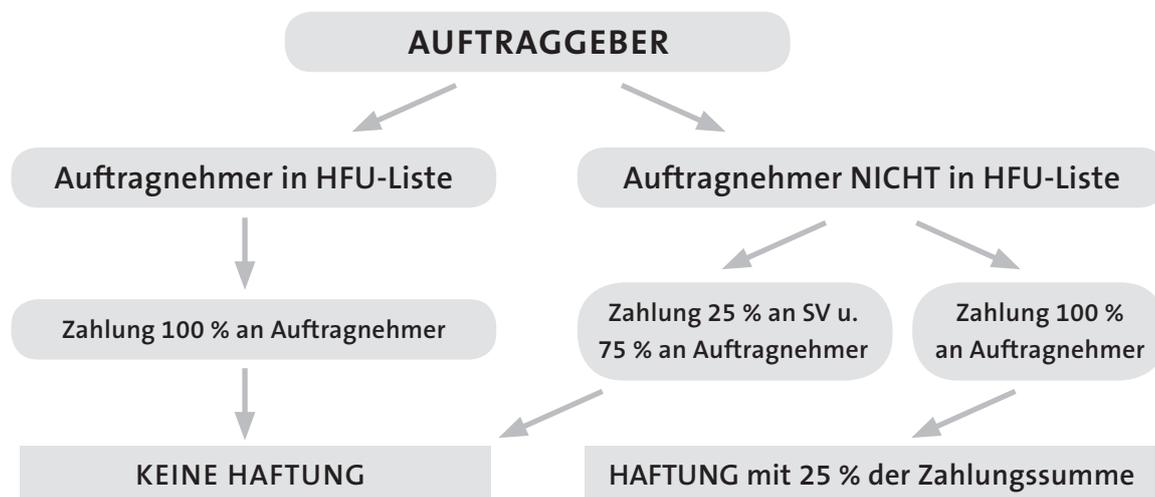
*Wie gestaltet man sinnvoll Werkverträge?*

*Was haben sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer von Bauleistungen zu beachten?*

### Wen trifft die Auftraggeberhaftung und wie hoch ist diese?

Jeder Unternehmer, der **Bauleistungen** (im Sinne des Umsatzsteuergesetzes) in Auftrag gibt, haftet für **Schulden des Auftragnehmers** bei der **GKK** und dem **Finanzamt**. Die Haftung beträgt insgesamt **25 %** der Zahlungen an den Auftragnehmer (20 % SV und 5 % FA), sobald dieser zum **Zeitpunkt der Bezahlung** des Auftrages Beitragsschulden hatte.

### Auftraggeberhaftung nach ASVG – Bauleistungen:





## Kann man die Haftung ausschließen?

Einer Haftung können die Auftraggeber auf zwei Arten aus dem Weg gehen:

1. Zum **Zeitpunkt der Bezahlung** des Werklohnes ist zu überprüfen, ob der Auftragnehmer in der sogenannten **Liste der haftungsfreistellenden Unternehmer** (HFU-Liste) steht. Diese Liste wird tagesaktuell von der Wiener Gebietskrankenkasse geführt und ist über das Internet abrufbar ([www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)). Wenn mein Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt in der Liste geführt wird, ist er aus Sicht der Gebietskrankenkasse „sauber“ und eine Zahlung an ihn ist **ohne Haftung** möglich.
2. Ist der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Bezahlung des Werklohnes **nicht in der HFU-Liste**, haftet der Auftraggeber jedenfalls für etwaige GKK-Schulden und ausstehende lohnabhängige Abgaben des Auftragnehmers, die zu diesem Zeitpunkt beim Auftragnehmer bestehen (bis zum Höchstausmaß von 25 % der Auftragssumme). Um die Haftung zu vermeiden, kann der Auftraggeber daher **25 % der Auftragssumme an die Gebietskrankenkasse** zahlen; der Auftragnehmer erhält die restlichen 75 % direkt. Die Sozialversicherung leitet die 5 % an das Finanzamt weiter.

### ECA-Tipp:

*Auf die Möglichkeit der Direktüberweisung an die GKK bei Nichtaufscheinen in der HFU-Liste sollte bereits im Werkvertrag explizit hingewiesen werden.*

Überweist der Auftraggeber 100 % des Werklohnes an den Auftragnehmer und war dieser zum Zeitpunkt der Überweisung nicht in der HFU-Liste, entsteht grundsätzlich die Haftung in Höhe von 25 %. Geltend gemacht kann diese nur werden, wenn gegen den Beitragsschuldner (Auftragnehmer) erfolglos Exekution geführt wurde oder dieser insolvent wird.

## Welche Angaben sind bei einer Direktzahlung (der 25 %) an die Gebietskrankenkasse zu machen?

1. Vermerk „AGH“ auf der Überweisung
2. Firma und Anschrift des Auftraggebers
3. Dienstgeberrnummer (ist nicht die Beitragsnummer) sowie Firma des Auftragnehmers
4. Haftungsbetrag in der Höhe von 25 % des Werklohnes
5. Datum und Nummer der betreffenden Rechnung

## Was geschieht mit den Beträgen, die vom Auftraggeber an die GKK überwiesen wurden?

Der Auftragnehmer kann sich die (vom Auftraggeber) eingezahlten Beträge **auszahlen** lassen, sofern er aktuell keine Beitragsrückstände hat. Sollte er **Rückstände** haben, so werden diese damit **ausgeglichen**.

## Wie komme ich in die HFU-Liste?

Um in die HFU-Liste aufgenommen zu werden, muss das Unternehmen **3 Jahre bestehen** und einen **schriftlichen Antrag** mittels eines eigenen Formulars stellen. Sobald beispielsweise Beiträge 2 Monate überfällig sind, Beitragsnachweisungen nicht eingereicht wurden, oder man Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz begangen hat, wird man von der HFU-Liste wieder gestrichen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann gestellt werden. Über dieses Ansuchen entscheidet die GKK innerhalb von 8 Wochen.

### Auf den Punkt gebracht:

*Eine vollständige Bezahlung der Auftragssumme an den Auftragnehmer ist nur dann ohne Haftung möglich, wenn dieser in der HFU Liste aufscheint.*

*Scheint ein Auftragnehmer nicht in der HFU-Liste auf, so sind 25 % der Auftragssumme an die Gebietskrankenkasse (schuldbefreiend) zu zahlen, der Auftragnehmer erhält direkt nur 75 % der Auftragssumme.*

*Auftragnehmer von Bauleistungen sollten danach trachten, in der HFU-Liste der Gebietskrankenkasse eingetragen zu sein, um Probleme bei der Bezahlung ihrer Leistung zu vermeiden.*